

Entscheidung NetzDG0302023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 24.02.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 28.02.2023 und 02.03.2023 beraten und am 03.03.2023 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der gemeldete Inhalt nicht gegen §§ 186, 111, 140 StGB und ist somit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhaltsdarstellung

Zu prüfender Inhalt ist der Post eines Nutzers, die dieser am 16.02.2023 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

[...]

Es trägt den Text:

„FAHNDUNG NACH MUTMAßLICHEM KINDERSCHÄNDER AUS ESSEN - BITTE TEILEN!!!

Stechender Blick, massiger Kopf. Mit diesem Bild des Mannes (35) aus Essen suchen Polizei und Staatsanwaltschaft nach einem Sexualstraftäter.

Fahndung nach mutmaßlichem Kinderschänder!

Der Gesuchte soll sich in diesem Jahr an einem Kind vergangen haben. Doch bevor der Mann festgenommen werden konnte, tauchte er ab. „Wir suchen den Mann wegen des mutmaßlichen Missbrauchs eines Kindes im familiären Umfeld“, so Oberstaatsanwältin Anette Milk.“

Es handelt sich hierbei um das Foto eines Mannes, welches im Zusammenhang des dabei stehenden Textes einem Fahndungsaufruf ähnelt, erkennbar aber keinen tatsächlichen polizeilichen/behördlichen Kontext aufweist.

Die Beschwerdeführerin hält dies für einen Verstoß gegen §§ 186, 111, 140 StGB und begründet es wie folgt:

"Die Kommentare unter diesem Bild rufen dazu auf, diesem Menschen im Zuge der Selbstjustiz Gewalt anzudrohen. Die Seite, die nach dieser Person sucht, ist keine offizielle Seite des Rechtssystems und es kommen Zweifel auf, ob dieser Mann wirklich gesucht wird. Menschen, die eventuell ähnliches Erscheinungsbild haben, können fälschlicherweise der hier aufgerufenen Straftat (gefangen nehmen etc) zum Opfer fallen. Das ist Sache der Justiz!"

Beschwerdegegenstand ist aber hier der Post, nicht jedoch die Kommentare. Der Prüfungsausschuss hat daher sich auch nur im Rahmen der Prüfung mit dem Post an sich auseinandergesetzt.

Der tatsächliche Aufruf der Polizei ist noch immer online:

<https://polizei.nrw/fahndung/98266>

Zum Zeitpunkt der Beurteilung ist zudem der Abgebildete wohl bereits erfasst.

<https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/essen-polizei-jaegt-diesen-sexualstraftaeter-82886080.bild.html>

<https://www.waz.de/staedte/essen/polizei-essen-sucht-sex-taeter-wie-der-mann-aussieht-id237618641.html>

Entscheidungsgründe

Nach § 1 III NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der **dort abschließend aufgezählten Straftatbestände** erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Voraussetzungen des § 186 StGB und des § 111, 140 StGB liegen hier nicht vor. Auch weitere Normen, welche innerhalb des NetzDG aufgezählt werden, sind nicht berührt. Der Post des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 III NetzDG.

Eine eventuelle Strafbarkeit aufgrund der Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie eine Strafbarkeit nach §§ 22, 33 KUG, welche der Prüfungsausschuss sieht, stehen hier jedoch nicht zur Disposition.

Der Entscheidung des Ausschusses liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I. § 185, 186 StGB

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Der Straftatbestand des § 186 StGB verlangt objektiv die Behauptung falscher Tatsachen, die geeignet sind, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn man jemanden eine Straftat unterstellt, die sich als nicht wahr erweist.

Bei dem hier zum Streit stehenden Post handelt es sich, bei der Verwendung eines Abbildes auch um eine Art von Meinungsäußerungen, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 GG unterfallen können. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder als Schmähung darstellt.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung bzw. hier die bildliche Darstellung einer Person muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen. Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts des Geschriebenen, betrachtet werden.

Die Darstellung geht nicht über die Grenzen einer sachlichen Kritik hinaus. Es handelt sich bei der Person, die der Adressat der Darstellung ist, um eine Person, die ausweislich wahr aufgrund eines Verdachts des Kindesmissbrauchs gesucht wird. Es ist damit keine unwahre Tatsachenbehauptung, die geäußert wird und auch über die sachliche Information hinaus keine Äußerung, die die Menschenwürde berührt.

Im Kontext der §§ 185 ff StGB spielen eventuelle zusätzliche Verletzungen des APR und/oder Verletzungen nach dem KUG keine Rolle und führen auch nicht zu einer anderen Betrachtung.

II. § 111 StGB

Der Straftatbestand des § 111 StGB verlangt eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten. Bei dem Post des Users werden jedoch keinerlei konkrete Umsetzungen und/oder Handlungen die auf Straftaten zielen sollen durch Dritte gefordert, auch wird dazu nicht aufgerufen und/oder eine Umsetzung gebilligt.

Es handelt sich um einen „Fahndungsaufruf“, in dem dem Abgebildeten zwar eine schwere Tat vorgeworfen wird, hier der Verdacht des Kindesmissbrauchs im familiären Umfeld, jedoch lediglich zu einer Meldung der Herkunft und/oder andere Beweise der Auffindbarkeit der Person an eine Polizeidienststelle aufruft.

Das Melden von derartigen Beweisen stellt jedoch keine öffentliche Aufforderung zu Straftaten dar. Ob und inwiefern der Aufruf einem Dritten dazu ermutigen sollte, Straftaten zu verüben, kann diese Intention nicht allein in dem Post gesehen werden, so dass eine Strafbarkeit nach § 111 StGB nicht in Frage kommt.

III. § 140 StGB

Der Straftatbestand des § 140 StGB verlangt eine Belohnung und Billigung von Straftaten. Den Ausführungen des § 111 StGB wird hier gefolgt. Der Post ruft aus sich heraus zu kleiner Belohnung und/oder Billigung von Straftaten auf.